

RECHTSBERATUNG DES KOK e.V.

Bericht 2022 – 2024



RECHTSBERATUNG DES KOK e.V.

Bericht 2022 – 2024



RECHTSBERATUNG DES KOK e.V.

Bericht 2022 – 2024

Herausgegeben von



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.



Inhalt

I. EINLEITUNG	7
II. FALLZAHLENENTWICKLUNG IM BERICHTSZEITRAUM	9
III. PROBLEMLAGEN	10
1. Asylrecht	10
2. Migrationsrecht (AufenthG)	16
3. Alimentierung (Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII)	24
4. Soziales Entschädigungsrecht / Schadensersatz und Schmerzensgeld	26
5. Straf- und Strafprozessrecht	30
6. Familienrecht	32
7. Sonstige Anfragen	32
IV. AUSBLICK.....	33

I.

Einleitung

Betroffenen von Menschenhandel stehen besondere Rechte zu. Hierzu zählen u. a. das Recht auf Unterstützung, Entschädigung und Aufenthalt. Der Zugang zu diesen Rechten ist jedoch für viele Betroffene schwierig. Die Gründe hierfür sind einerseits praktischer Natur, wenn aufgrund der Ausbeutungssituation beispielsweise Dokumente fehlen, um Ansprüche geltend zu machen. Andererseits bestehen Hürden bei der Rechtsanwendung, wenn Behörden, Staatsanwaltschaften und/oder Gerichte über wenig oder keine Kenntnisse auf dem Gebiet des Menschenhandels und speziellen Vorschriften verfügen.

Regelmäßig hängt es dann davon ab, dass Betroffene Informationen und rechtliche Beratung erhalten. Auch wenn Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen grundlegende Rechtskenntnisse im Bereich Opferrechte haben, können Rechtsfragen im Bereich Menschenhandel sehr komplex sein. Dies auch, weil sich verschiedene Rechtsgebiete immer wieder verändern und neue Regelungen in Kraft treten.

Wenn sich Betroffene akut in einer prekären rechtlichen Situation befinden, bedarf es einer zeitnahen und kompetenten Klärung rechtlicher Fragestellungen. In der Praxis bestehen jedoch häufig Hürden bei der Inanspruchnahme anwaltlicher Tätigkeiten. Es ist kostenintensiv, geeignete Rechtsanwält*innen zu engagieren, die auf den Bereich Menschenhandel spezialisiert sind, und schwierig, bei diesen zeitnah einen Termin zu bekommen. Noch schwieriger stellt sich die Situation für Fachberatungsstellen im ländlichen Raum dar, da dort kaum geeignete Fachanwält*innen zu finden sind.

Um diesem Problem zu begegnen, wurde bereits im Oktober 2020 beim KOK eine Rechtsberatungsstelle eingeführt. Die Rechtsberatungsstelle bietet den im KOK verbundenen spezialisierten Fachberatungsstellen eine unentgeltliche Rechtsberatung zu unterschiedlichen Fragestellungen an. Ziel ist es, Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen niedrigschwellig rechtliches Wissen in Form von materiell-rechtlichen Einschätzungen und Informationen über verfahrensrechtliche Schritte in konkreten Fallkonstellationen zur Verfügung zu stellen. Fragestellungen ergeben sich beispielsweise bei der Begleitung und der psychosozialen Betreuung im Strafverfahren oder bei der

Antragstellung von Leistungen, wie der Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhaltes, aber auch bei der Ausreise ins Herkunftsland. In solchen Fällen werden durch die Rechtsberatungsstelle rechtliche Regelungen verständlich erklärt und Handlungsmöglichkeiten für Betroffene aufgezeigt, ohne ein Mandat bei einer*^m Rechtsanwält*in in Auftrag zu geben. Soweit sinnvoll oder erforderlich, wird an externe Rechtsanwält*innen verwiesen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage teilen sich seit September 2023 zwei Fachkolleginnen die Beratungsanfragen thematisch auf. So gibt es wöchentlich im Wechsel jeweils eine Sprechstunde zu Alimentierung, Entschädigung, Strafverfahren und Familienrecht und eine zu Asyl- und Migrationsrecht.

Der erste Tätigkeitsbericht der Rechtsberatungsstelle befasste sich mit dem Berichtszeitraum 2020/2021.¹ Der vorliegende Bericht stellt neben der Inanspruchnahme der Rechtsberatungsstelle (II.) die relevantesten Rechtsfragen und Probleme bei der Rechtsdurchsetzung (III.) im Berichtszeitraum vom ersten Quartal 2022 bis einschließlich erstes Quartal 2024 vor. Entsprechend ihrer fachlichen Expertise wurde die nachfolgende Darstellung der Problemlagen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts von Rechtsanwältin Anette Schmidt zusammengefasst. Die Darstellung in den Bereichen Alimentierung, Soziales Entschädigungsrecht, Straf- und Prozessrecht sowie Familienrecht verantwortet Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein. Aufgrund der sich stetig verändernden, restriktiven Asyl- und Migrationspolitik, die sich besonders nachteilig auf Betroffene von Menschenhandel auswirkt, nahmen im Berichtszeitraum die Beratungsanfragen in diesem Bereich zu. Schwerpunkt des vorliegenden Berichtes liegt deshalb auf der Darstellung von Problemlagen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts.

Wir danken Rechtsanwältin Anette Schmidt und Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein für ihre wichtige Arbeit im Rahmen der Rechtsberatungsstelle sowie für die Erstellung des Berichts. Dank gilt außerdem dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung dieser so wichtigen Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs zu Recht für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung.

Claudia Robbe, KOK- Vorstand

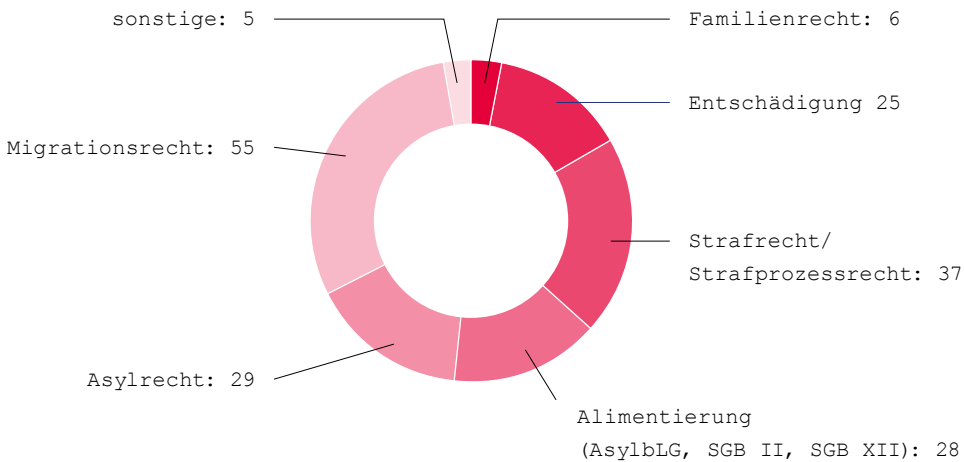
1 Rechtsberatung des KOK e.V., Bericht 2020/2021, abrufbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK-Bericht_Rechtsberatung_web.pdf, abgerufen am 13.05.2024.

II.

Fallzahlenentwicklung im Berichtszeitraum

Die Rechtsberatungsstelle des KOK hat sich innerhalb der Beratungsstrukturen des KOK zu einer festen Größe entwickelt. Die Nachfrage nach der Beratung durch Rechtsanwält*innen mit Expertise im Bereich Menschenhandel ist in den Jahren nach Einführung der Rechtsberatungsstelle kontinuierlich gestiegen. Während im Jahr 2020/2021 insgesamt 70 Anfragen eingingen, so wurden im Jahr 2022 insgesamt 65 Anfragen beantwortet, im Jahr 2023 leistete die Rechtsberatungsstelle Unterstützung in 91 Fällen. Im ersten Quartal 2024 beläuft sich die Zahl der Anfragen auf 29.

Bericht der KOK-Rechtsberatungsstelle für den Zeitraum von 2022 bis Quartal I des Jahres 2024



Gesamtzahl im Berichtszeitraum: 185 Anfragen

Es wird deutlich, wie groß der Bedarf an qualifizierter rechtlicher Beratung und einem Austausch über mögliche Vorgehensweisen für die Durchsetzung der rechtlichen Ansprüche für Betroffene von Menschenhandel ist. Die Themen der Anfragen machen jedoch auch deutlich, dass die grundlegenden

Probleme in der Durchsetzung der Rechte von Betroffenen des Menschenhandels zwar seit vielen Jahren adressiert werden, jedoch keine weitreichenden Veränderungen auf der gesetzgeberischen Seite erfolgt sind.

III.

Problemlagen

Nachfolgend werden exemplarische Fragestellungen aus den einzelnen Rechtsgebieten dargestellt, die (häufig wiederholend) Gegenstand von Beratungen waren. Der Schwerpunkt des Berichtes liegt auf der Darstellung von Beratungsanfragen im Bereich des Asyl- und Migrationsrechts.

1. Asylrecht

Da in den Fachberatungsstellen viele Betroffene von Menschenhandel ohne deutsche Staatsbürgerschaft unterstützt werden, sind viele Beratungsanfragen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrecht angesiedelt.

Das Asyl- und das Aufenthaltsrecht haben unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten. Während für das Asylverfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist, sind die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt, für dessen Umsetzung die Ausländerbehörde verantwortlich ist.

In Asylverfahren kommt bei Betroffenen von Menschenhandel aufgrund einer Gefährdung bei Rückkehr entweder Flüchtlingsschutz gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b, Abs. 1 Nr. 4 AsylG oder aber die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Betracht. Auch die Gewährung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG ist rechtlich möglich (wegen psychischer Erkrankung bzw. mangels Existenzsicherungsmöglichkeiten).

Im Bereich des Asylrechts waren die den Fragen zugrunde liegenden Sachverhalte unterschiedlich und komplex. Eine wiederkehrende Frage betraf den Umgang mit den sogenannten Überstellungsfristen und den Übernah-

meersuchen bei Dublin-Verfahren. Auch die Bedenk- und Stabilisierungsfrist im Rahmen des Asylverfahrens sowie das Verhältnis zwischen Asylverfahren und Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG waren Gegenstand von Anfragen an die Rechtsberatungsstelle. Zudem wurden vielfach auch Fragen bezüglich der asylrechtlichen Chancen für Betroffene von Menschenhandel in Verbindung mit unterschiedlichen Konstellationen erfragt. Eine Beratungsstelle thematisierte die Unterlassung der Hinzuziehung einer*s Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF in einem Asylverfahren.

Gewährung von Schutz

Hinsichtlich des asylrechtlichen Schutzes für Betroffene von Menschenhandel unterscheidet sich nach wie vor die Spruchpraxis der Gerichte in den verschiedenen Bundesländern. Dies betrifft sowohl die Häufigkeit der Schutzgewährung als auch die Art des gewährten Schutzes. Gerichte, die davon ausgehen, dass Betroffene von Menschenhandel als soziale Gruppe im Sinne des Asylrechts anzusehen sind, erkennen die Betroffenen als Flüchtlinge an. Andere Gerichte, die dies verneinen, erteilen teilweise subsidiären Schutz aufgrund der zu erwartenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die Täter*innen im Herkunftsland.

Sehr oft aber wird jeglicher Schutz verwehrt, da entweder der Vortrag der Betroffenen als nicht glaubwürdig oder als unsubstanziert (nicht ausreichend dargelegt) bewertet wird. Gerade die im Asylrecht hohen Anforderungen an einen substanziierten Sachvortrag lässt viele Betroffene von Menschenhandel an diesem Punkt scheitern, da sie oftmals nicht in der Lage sind, Daten und/oder Geldsummen, sowohl hinsichtlich der Einnahmen als auch der Rückzahlungen an die Täter*innen (oftmals sogenannte Madames), anzugeben. Neben den speziellen Schutzgründen, die sich aus dem Menschenhandel ergeben können, liegen manchmal auch andere frauenspezifische Fluchtgründe vor, die Betroffene in die Fänge der Täter*innen geführt haben, wie Flucht vor Zwangsheirat oder FGM_C², sodass sich auch hieraus ein Schutzstatus ergeben könnte.

2 Der englische Begriff FGM_C wird oft mit weiblicher Genitalverstümmelung oder weiblicher Beschneidung übersetzt. Ob man den Begriff Verstümmelung oder Beschneidung nutzt, wird international wie auch in Deutschland kontrovers diskutiert.

Dublin-Verfahren

Immer wieder landen Betroffene nach Asylantragstellung im Dublin-Verfahren. Das Dublin-Verfahren legt nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III VO) fest, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Regelmäßig ist dies der Staat, in den eine geflüchtete Person erstmalig in die EU eingereist ist. Fachberatungsstellen fragen, was gegen eine Überstellung in den anderen Mitgliedstaat unternommen werden kann, wenn sich herausstellt, dass Deutschland nicht zuständig ist. Viele Betroffene kommen aus Italien oder Frankreich nach Deutschland. In diesen Fällen leitet das BAMF dann das Dublin-Verfahren ein, da nach Artikel 3 Abs. 1 Dublin III VO der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, in welchem sich die antragstellende Person zuerst befand. Grundsätzlich könnte das BAMF das Selbsteintrittsrecht gemäß der Ermessensklausel aus Artikel 17 Abs. 1 Dublin III VO ausüben. Diese Vorschrift besagt, dass »... jeder Mitgliedstaat beschließen [kann], einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist«.

Das BAMF selbst hat gegenüber der Expert*innengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels GRETA im Jahr 2019 ausgeführt, dass in Fällen, in denen Asylbewerber*innen im zuständigen EU-Land ausgebeutet wurden, Deutschland im Allgemeinen als sicherer für die Betroffenen gilt und die sogenannte Souveränitätsklausel (Artikel 17 Abs. 1 Dublin III VO) zur Anwendung komme. Dies bedeutet, dass Deutschland für den Asylantrag zuständig wird. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen ist die tatsächliche Umsetzung der BAMF-Anweisung je nach Qualifikation, Ausbildung und Sensibilisierung der Entscheidungsträger unterschiedlich.³ Dies deckt sich mit den Erfahrungen aus der gerichtlichen Entscheidungspraxis, da es immer wieder zu Überstellungsentscheidungen kommt, obwohl die Antragsteller*innen in dem anderen Mitgliedstaat Betroffene von Menschenhandel geworden sind.⁴

Die Fragestellung, ob Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz die sechsmonatige Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren unterbrechen, wurde nunmehr durch

3 Vgl. Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, Juni 2019, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011>, abgerufen am 25.04.2024.

4 So zum Beispiel: VG Würzburg, Beschluss v. 7.12.2018 – W 10 S 18.50560; VG Magdeburg, Beschluss v. 18.1.2019 – 6 B 60/19, BeckRS 2019, 2427, Rn. 1 f.

den Europäischen Gerichtshof (EuGH) beantwortet. Der EuGH hat klargestellt, dass die Dublin-Überstellungsfrist nur durch die Einlegung von Rechtsmitteln unterbrochen werden kann, nicht durch Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG, da Anträge keine Rechtsmittel seien.⁵ Das bedeutet, dass diese Aufenthaltsanträge während eines laufenden Dublin-Verfahrens gestellt werden können, ohne dass dadurch die Dublin-Überstellungsfrist unterbrochen wird und von Neuem beginnt.

Asylantragsrücknahmen

In der Beratungspraxis tritt zudem nach wie vor das Problem auf, dass bei laufenden Asylverfahren kein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden kann. § 25 Abs. 4a AufenthG sieht einen besonderen humanitären Aufenthaltstitel für (drittstaatsangehörige) Betroffene von Menschenhandel vor, die den Kontakt zu den Täter*innen abgebrochen und sich zu einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entschieden haben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht zusätzlich befinden, dass die Anwesenheit der Betroffenen im Bundesgebiet für notwendig erachtet wird, weil andernfalls die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Der Asylantrag muss erst zurückgenommen werden, um diesen Aufenthaltstitel beantragen zu können (§ 10 Abs. 1 AufenthG). Die Asylantragsrücknahme hat jedoch rechtliche Konsequenzen. Sie führt dazu, dass in den Fällen, in denen das aufenthaltsrechtliche Verfahren nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG führt, Betroffene, die asylrechtlichen Schutz beanspruchen könnten, dies nunmehr in einem Folgeverfahren geltend machen müssten. Gemäß § 71 Abs. 1 AsylG ist ein Folgeverfahren nur dann durchzuführen, wenn Antragsteller*innen nach Rücknahme eines Asylantrages einen erneuten Asylantrag stellen und neue Gründe vorgebracht werden, die zu einer Schutzgewährung führen können. Da die Asylgründe aber in der Regel schon bei Erstantragstellung vorgelegen haben dürften, sind sie nunmehr im Folgeverfahren nicht mehr berücksichtigungsfähig (sogenannte Präklusion). Dies führt dazu, dass der Folgeantrag als unzulässig zurückgewiesen werden würde. Diese rechtliche Hürde besteht vor allem für diejenigen Betroffenen von Menschenhandel, die erst im Asylverfahren identifiziert werden. Ohne Hinnahme der eben beschriebenen Nachteile können sie die rechtliche Möglichkeit des ihnen zustehenden Schutzes durch die Gewährung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG

5 EuGH-Entscheidung vom 30.03.2023, Az. C-338/21.

nicht wahrnehmen. Von diesen Personen muss zu einem Zeitpunkt, in denen sie oftmals erschöpft und in vielerlei Hinsicht überfordert sind, eine Höchstleistung erbracht werden: Sie müssen die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens mit den Erfolgsaussichten der Erteilung eines Aufenthaltstitels für Opfer von Menschenhandel abwägen, um Gefahren abzuwehren, vor denen sie als Opfer von Menschenhandel geschützt werden sollen.

Es wäre wünschenswert, bei erst im Asylverfahren identifizierten Betroffenen von Menschenhandel die Möglichkeit der Rücknahme des Asylantrages zu schaffen – ohne negative Konsequenzen für die Betroffenen (insbesondere ohne Präklusionswirkung). Zu lösen wäre dies, in dem in § 71 Abs. 1 AsylG ein Zusatz aufgenommen wird, dass Rücknahmen aufgrund des Anfangsverdachts, Betroffene von Menschenhandel zu sein, im Falle einer späteren, erneuten Asylantragstellung nicht der Wertung des § 71 Abs. 1 AsylG unterliegen, mithin § 71 Abs. 1 AsylG bei Betroffenen von Menschenhandel nicht anwendbar ist. Eine Aufklärung über die Rechte aus dem Aufenthaltsgesetz als auch über eine folgenlose Rücknahme des Asylantrages sollten die »Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel« beim BAMF leisten.

Sonderbeauftragte beim BAMF

Die Frage einer Beratungsstelle, ob die Nichtinziehung eine*r Sonderbeauftragten ein Verfahrensfehler darstelle, konnte bejaht werden. Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel im BAMF haben im Rahmen der Asylverfahrensbearbeitung die Funktion, das Vorliegen der Opfereigenschaft zu prüfen und gegebenenfalls internationalen Schutz zuzuerkennen. Die Dienstanweisungen (DA) des BAMF⁶ führen deutlich aus, was alles zu veranlassen ist, wenn das BAMF Kenntnis von einem Vorliegen von Menschenhandel erhält.

- Bei Kenntnisnahme des Bezuges zu Menschenhandel soll eine Sonderbeauftragte für Menschenhandel bzw. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung eingeschaltet werden.
- Parallel sollen umgehend andere Referate/Stellen mit eingebunden werden, insbesondere das Sicherheitsreferat und die Strafverfolgungsbehörden.
- Ein Aktenvermerk ist zu erstellen.

6 Siehe Dienstanweisungen BAMF, abrufbar unter: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2023-01-01_BAMF_Dienstanweisung_Asyl.pdf, abgerufen am 13.05.2024.

Zudem bestehen obliegende Pflichten aus Artikel 24 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie (VRL).⁷ Das BAMF ist sich dieser Verpflichtungen bewusst, da sie ebenfalls in der DA angeführt werden:

»Garantien nach der VRL und Bundesamtszuständigkeit: Gemäß Art. 24 Abs. 1 VRL prüfen die Mitgliedstaaten, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Die Prüfung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Antragstellung erfolgen.«⁸ [...] »Vulnerabilitäten und hieran anknüpfende besondere Bedürfnisse können in jedem Verfahrensstadium auftreten, müssen als potentiell vorhanden erkannt und angemessen berücksichtigt werden.«⁹

In Bezug auf Betroffene von Menschenhandel heißt es:

»Opfern von Menschenhandel stehen Opferrechte zu. Unter anderem haben sie einen Anspruch auf Beratung, Schutz und Unterstützung. Daher sind Personen, bei denen sich der Verdacht auf Menschenhandel verdichtet hat oder die selbst Menschenhandel vorgetragen haben, auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel hinzuweisen (Suchmaske: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/>). Das Ziel ist, die Betroffenen zu stabilisieren und in die Lage zu versetzen, ihre Rechte durch geeignete Unterstützung wirksam in Anspruch zu nehmen. Damit soll das Opfer auch in die Lage versetzt werden, sich dem Einfluss der Menschenhändler zu entziehen. Gelingt dies, liegen günstige Voraussetzungen für eine Aussagebereitschaft und damit auch eine Unterstützung der Strafverfolgung und der Bekämpfung des Menschenhandels vor. Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle soll am Ende der Anhörung durch den (beigezogenen) SB [Sonderbeauftragten] für Opfer von Menschenhandel, bei dessen Verhinderung durch den anhörenden Entscheider, erfolgen. Die Kontaktaufnahme darf nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Möchte der Antragsteller keine Kontaktaufnahme, sind zumindest Adressen wohnortnaher Fachberatungsstellen mitzuteilen.«¹⁰

7 EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU.

8 Siehe Dienstanweisungen BAMF, abrufbar unter: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/2023-01-01_BAMF_Dienstanweisung_Asyl.pdf, abgerufen am 13.05.2024, S. 288 f.

9 Ebd., S. 298.

10 Ebd., S. 343.

Die Nichthinziehung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel stellt einen unheilbaren Verfahrensfehler dar. So hat das VG Berlin in einem Urteil entschieden, dass der Bescheid des BAMF aufzuheben sei, wenn bei konkreten Anhaltspunkten nicht der*die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung in einem Verfahren hinzugezogen wurde.¹¹ Im Leitsatz des Urteils heißt es:

»Unterlassung der Hinzuziehung von Sonderbeauftragten für die Anhörung ist ein nicht heilbarer Verfahrensfehler.

1. Eine Anhörung im Asylverfahren, die unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durchgeführt wurde, ist einer nicht erfolgten Anhörung gleichzustellen.
2. Handelt es sich bei der antragstellenden Person mutmaßlich um ein Opfer sexualisierter Gewalt, so gebietet es die Asylverfahrensrichtlinie, die Anhörung durch eine entsprechend geschulte Person und unter Wahrung der gebotenen Sensibilität durchzuführen.
3. Erfolgt dies nicht, so handelt es sich um einen durch das Gericht nicht heilbaren Verfahrensfehler mit der Folge, dass der streitgegenständliche Bescheid durch das Gericht aufzuheben ist.«

Diese Rechtsauffassung ist auf Fälle der Nichthinziehung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel übertragbar, sodass der Beratungsstelle geraten wurde, nach ausführlicher Beratung und mithilfe anwaltlicher Unterstützung gegen diesen Verfahrensfehler im Rahmen des Klageverfahrens vorzugehen.

2. Migrationsrecht (AufenthG)

Im Migrationsrecht bezogen sich die Anfragen hauptsächlich auf die Erteilung der Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG (Bedenk- und Stabilisierungsfrist), auf die Aufenthaltsrechte nach Abschluss bzw. Einstellung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens sowie Anfragen bezüglich inländischer Opferrechte bei Taten, die im Ausland stattfanden. Auch das Problem der Nichterteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG trotz Kooperation und getätigter Aussage stellt sich immer wieder, da es hier meistens an dem Beteiligungserfordernis der Staatsanwaltschaften scheitert.

11 VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 - 31 K 324/20 A.

Bedenk- und Stabilisierungsfrist

§ 59 Abs. 7 AufenthG normiert die sogenannte Bedenk- und Stabilisierungsfrist für drittstaatsangehörige Betroffene von Menschenhandel, mit der Betroffenen Zeit eingeräumt werden soll, sich vor Erstattung einer Strafanzeige zunächst körperlich und seelisch zu erholen, notwendige Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens zu erhalten und die Unterstützung von Fachberatungsstellen in Anspruch zu nehmen. Die Erteilung der Duldung gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG wurde rechtsdogmatisch für ausreisepflichtige Personen geschaffen. Aus diesem Grund benötigen EU-Bürger*innen, die Betroffene von Menschenhandel wurden, diese Duldung nicht, sofern sie nach dem FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind. Da sie aber keine Duldung i.S.d. § 59 Abs. 7 AufenthG gegenüber dem Jobcenter vorzeigen können, besteht in der Praxis weiterhin das Problem, dass sie trotz des Schlechterstellungsverbotes gegenüber Drittstaatsangehörigen Leistungsausschlüsse beim Bezug von Sozialleistungen erfahren.¹²

Beteiligungserfordernis nach § 72 Abs. 6 AufenthG

Für die Erteilung der Duldung für Betroffene von Menschenhandel gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG soll gemäß § 72 Abs. 6 AufenthG die zuständige Staatsanwaltschaft oder das mit ihm befasste Strafgericht beteiligt werden. Sofern der Ausländerbehörde die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist, beteiligt sie vor einer Entscheidung über die Festlegung, Aufhebung oder Verkürzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.

Bereits aus dem Wortlaut wird deutlich, dass die Bedenk- und Stabilisierungsfrist unzulässigerweise in die Phase, in der bereits Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufgenommen wurde, verlagert wird. Der Verweis in § 72 Abs. 6 AufenthG stellt dabei eines der Kernprobleme dar, welcher die Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörden be- und vor allem verhindert. Die Fachberatungsstellen berichten immer wieder, dass aufgrund dieser Gesetzesvorschrift höchstens Duldungen gemäß § 60a AufenthG erteilt werden oder sogar nur eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) ausgestellt wird.

Zur Anwendung der Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist wird zudem von den Ausländerbehörden auf die Allgemeine Verwaltungsvor-

12 Vgl. hierzu die ausführlichen Ausführungen in: Rechtsberatung des KOK e.V., Bericht 2020/2021, S. 27 ff.

schrift zum AufenthG verwiesen. Dort wird die Erteilung noch einmal ausdrücklich von der Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei abhängig gemacht.¹³

Sowohl in der Vorbemerkung als auch in den Artikeln der Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer wird deutlich, dass die EU-Richtlinie zwischen Opferschutz generell sowie Opferrechten im Strafverfahren differenziert.

So lautet Artikel 11 der Richtlinie 2011/36/EU (EU-Menschenhandelsrichtlinie)¹⁴: »Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels«. Im Vergleich dazu lautet Artikel 12 der EU-Menschenhandelsrichtlinie: »Schutz der Opfer von Menschenhandel bei Strafermittlungen und Strafverfahren«.

Das bedeutet, dass zwischen dem Opferschutz vor Eintritt in das Ermittlungsverfahren (wozu schon jedes Gespräch mit der Polizei zählt) und Opferrechten während des laufenden Ermittlungs- und Strafverfahrens unterschieden wird. Artikel 11 und Artikel 12 der EU-Menschenhandelsrichtlinie behandeln unterschiedliche Zeiträume bzw. Umstände. Dass die Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist von der Beteiligung durch Staatsanwaltschaft bzw. Polizei abhängig gemacht wird, widerspricht damit dem eindeutigen Wortlaut und der Vorgabe der Richtlinie, welche in diesem Punkt nicht korrekt ins deutsche Recht umgesetzt wurde.

Dies wird noch einmal sehr deutlich durch Artikel 11 Abs. 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie: »Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.« Daraus wird ersichtlich, dass die Unterstützung und Betreuung in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nicht von einer Kooperation mit der Polizei abhängig gemacht werden darf (»unbeschadet vergleichbarer nationaler Vorschriften«).

13 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, Ziffer 72.6.

14 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates; Siehe auch GRETA, Sachverständigengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, Nichtamtliche Übersetzung, Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland Erster Evaluierungszyklus, Punkt 151.

In Erwägungspunkt 18 der EU-Menschenhandelsrichtlinie wird zudem ausgeführt: »Es ist erforderlich, dass die Opfer des Menschenhandels in der Lage sind, ihre Rechte wirksam in Anspruch zu nehmen. Daher sollte ihnen vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren Unterstützung und Betreuung zur Verfügung stehen. [...] Die den Opfern gewährte Unterstützung und Betreuung sollte wenigstens ein Mindestpaket von Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, damit das Opfer sich erholen und dem Einfluss der Menschenhändler entziehen kann. [...] Einer Person sollte Unterstützung und Betreuung zuteil werden, sobald berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass sie möglicherweise dem Menschenhandel ausgesetzt war, unabhängig davon, ob sie bereit ist, als Zeuge auszusagen. In Fällen, in denen das Opfer sich nicht rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält, sollten die Unterstützung und Betreuung ohne Vorbedingung zumindest während der Bedenkzeit gewährt werden. [...]«

Auch die Richtlinie 2004/81/EG (auf welche sich die oben benannte Richtlinie explizit bezieht) führt ausdrücklich aus:

Erwägungsgrund 11: »Die betroffenen Drittstaatsangehörigen sollten über die Möglichkeit, diesen Aufenthaltstitel zu erhalten, informiert werden und über eine Bedenkzeit verfügen. Diese soll ihnen ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage – und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen – darüber zu entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden, bei denen es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln kann, kooperieren möchten, damit gewährleistet ist, dass ihre Kooperation freiwillig erfolgt und somit wirkungsvoller ist.«

Artikel 6 Abs. 1 Richtlinie 2004/81/EG lautet:

»Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den betroffenen Drittstaatsangehörigen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.«

Artikel 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/81/EG lautet:

- »Nach Ablauf der Bedenkzeit [...] prüfen die Mitgliedstaaten,
- a) welche Möglichkeiten sich durch eine Verlängerung seines Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet für die Ermittlungen oder das Gerichtsverfahren ergeben,
 - b) ob er seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit eindeutig bekundet hat und
 - c) ob er alle Verbindungen zu denjenigen abgebrochen hat, die der Begehung der in Artikel 2 Buchstaben b) und c) genannten Straftaten verdächtig sind.«

Es wird deutlich, dass die Bedenk- und Stabilisierungsfrist dazu dient, zu entscheiden, ob Betroffene mit den zuständigen Behörden kooperieren wollen. Dazu gehört auch die Polizei. Damit ist eindeutig und offensichtlich, dass für die Bedenkzeit nach den Regelungen der EU-Richtlinien kein Kontakt zu Polizeibehörden bzw. Staatsanwaltschaften vorgesehen ist.

Auch die Expert*innengruppe GRETA hat in ihren Berichten 2015 und 2019 darauf hingewiesen, dass hier Nachholbedarf in Deutschland bestünde.¹⁵ So fordert GRETA, »dass den Opfern eine Erholungs- und Bedenkzeit gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens anzubieten ist, d.h. dass die Gewährung dieses Zeitraums nicht von der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit abhängig gemacht werden darf und dass er den Opfern angeboten werden muss, bevor sie eine formelle Aussage gegenüber ermittelnden Beamten machen.«¹⁶ GRETA vertritt zudem die Auffassung, dass die deutschen Behörden ihre Bemühungen weiterhin verstärken sollten, Betroffene von allen Formen des Menschenhandels zu unterstützen. Zudem regt GRETA an, dass die deutschen Behörden die gegenwärtige Formulierung der Erholungs- und Bedenkzeit (Androhung der Abschiebung) ändern sollten, um den Sinn und Zweck dieser Frist zu verdeutlichen.

15 Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, Juni 2019, <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011>; GRETA, Sachverständigengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, nichtamtliche Übersetzung, Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland Erster Evaluierungszyklus, 2015, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680631c3a>, abgerufen am 05.06.2024.

16 GRETA, Sachverständigengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, nichtamtliche Übersetzung, Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland Erster Evaluierungszyklus, 2015, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/1680631c3a>, abgerufen am 05.06.2024. S. 60.

Einige Gerichte scheinen den § 59 Abs. 7 i.V.m. § 72 Abs. 6 AufenthG entgegen dem Wortlaut analog der Richtlinien-Vorgaben anzuwenden. So hat beispielsweise das VG Düsseldorf in einem Fall entschieden, in dem das BAMF die Bedenk- und Stabilisierungsfrist von Amts wegen aufgrund konkreter Anhaltspunkte (Umstände der Flucht etc.) hätte gewähren müssen.¹⁷ Das VG Düsseldorf hat ausgeführt: »Denn zum einen hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 59 Abs. 7 AufenthG in Kenntnis der regelmäßig bestehenden Zwangslage von Opfern der genannten Straftaten ein Instrumentarium geschaffen, es den Betroffenen zu ermöglichen, in Ruhe und in geschütztem Raum zu erwägen, ob ein Ausbruch aus der Zwangslage unter Berücksichtigung eines Risikos für die eigene Sicherheit und gegebenenfalls derer von Familienangehörigen – wie hier der Kinder – mit der eigenen Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren gangbar ist. Zum anderen verlangt das Gesetz auch nicht eine – systemfremde – Feststellung solcher Straftaten durch die Verwaltungsgerichte oder ein bereits – gegebenenfalls auf die eigene Anzeige des Ausländers – eingeleitetes Strafverfahren. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut und dem beschriebenen Sinn und Zweck der Norm reichen insoweit ›konkrete Anhaltspunkte‹ aus, die hier objektiv vorliegen.«¹⁸

Damit wird deutlich, dass zumindest in Fällen, in denen der Ausländerbehörde Anhaltspunkte bekannt sind, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, diese aufgrund der eindeutigen Formulierung in § 59 Abs. 7 AufenthG aus eigener Kompetenz von Amts wegen die Bedenk- und Stabilisierungsfrist erteilen kann.

Mit der Abhängigkeit der Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist von einer Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden entsteht ein sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Umsetzung der Rechte der Betroffenen hochgradig problematisches Vakuum: Je geringer die Aussichten sind, sich vor der Aussage zu stabilisieren und eine informierte Entscheidung zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu treffen oder bereits über einen gesicherten Aufenthaltstitel zu verfügen, desto geringer sind die Chancen, dass die Betroffenen das Risiko einer Aussage als Zeug*in auf sich nehmen. Die europäischen Vorgaben, dass die Rechte auf Unterstützung unabhängig von der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen zu gewähren sind, werden durch die enge Bindung an das Strafverfahren unterlaufen.

17 VG Düsseldorf, Urteil vom 12.06.2017 - 7 K 6086/17.A.

18 VG Düsseldorf, Urteil vom 12.06.2017 - 7 K 6086/17.A, Rn. 32.

§ 72 Abs. 6 AufenthG steht nicht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben und ist entsprechend zu ändern.

Es wäre wünschenswert, § 72 Abs. 6 AufenthG an die Vorgaben der Richtlinien anzupassen. Dies würde es den Ausländerbehörden ermöglichen, die Bedenk- und Stabilisierungsfrist allein anhand von Anhaltspunkten, die gegebenenfalls von Fachberatungsstellen zugearbeitet werden können, zu erteilen. Die derzeitige Lösung – Erteilung entweder nur einer GÜB mit der Folge der Nichtalimentierung oder nur einer Duldung gemäß § 60a AufenthG, die nicht die Stellung als potenzielle*r Betroffene*r von Menschenhandel zum Ausdruck bringt – ist nicht angemessen, um den Opferschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, und damit von Anfang an zu gewähren.¹⁹

Antragsmöglichkeiten nach Asyl- und Aufenthaltsrecht

Immer wieder fragen Fachberatungsstellen auch nach dem Zusammenspiel von Regelungen des Asylverfahrens und solchen des Aufenthaltsrechtes.

Das Asylantragsverfahren gewährt während der Durchführung des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht, womit die Rechtsinhaber*innen nicht ausreisepflichtig sind (Aufenthaltsgestattung). Da insofern keine Ausreisepflichtigkeit besteht, kann die Duldung gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG rechtsdogmatisch nicht erteilt werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da die Aufenthaltsgestattung vor Überstellung schützt und den Personen damit Zeit zur Reflektion gibt.

Es stellt sich jedoch die Frage, was passiert, wenn bereits ein Dublin-Bescheid ergangen ist und damit die Überstellung an einen anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig vollzogen werden kann. In Fällen, wo erst nach dem Erlass eines Dublin-Bescheides bekannt wird, dass eine Person Betroffene von Menschenhandel geworden ist, lebt der Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG wieder auf.

Dies widerspricht jedoch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser hatte entschieden, dass selbst Antragsteller*innen, welche sich in einem Dublin-Verfahren befinden, ein Anrecht auf die Gewährung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist und damit auf Erteilung einer Duldung

19 Siehe im Einzelnen auch Ausführungen zur Nichtübereinstimmung des Beteiligungserfordernisses mit den europarechtlichen Vorgaben bezüglich §§ 59 Abs. 7, 25 Abs. 4a AufenthG: Rechtsberatung des KOK e.V., Bericht 2020/2021, S.24 ff.

nach § 59 Abs. 7 AufenthG haben.²⁰ Das ist aus Schutzgesichtspunkten auch richtig. Denn die Duldung, die nach dem Dublin-Bescheid erteilt wird, schützt nicht vor Überstellung in den anderen Mitgliedstaat, die nach § 59 Abs. 7 AufenthG erteilte Duldung jedoch schon. Damit ist durch den EUGH klargestellt worden, dass die Opferrechte – wie die Stabilisierungs- und Bedenkfrist – auch Personen zustehen, die schon einen Dublin-Bescheid erhalten haben.

Da das asylrechtliche Verfahren dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren Vorrang hat, bedeutet dies, dass während des laufenden Antragsverfahrens auf Asyl weder eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG noch ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG gewährt werden kann. Dies gilt für die gesamte Dauer des Asylverfahrens. Um einen Titel nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG erhalten zu können, müsste (bei bereits erfolgter Asylantragstellung) zunächst das Asylgesuch zurückgenommen werden, da während des laufenden Asylverfahrens in der Regel kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf (vgl. § 10 Abs. 1 AufenthG). Die Rücknahme eines Asylantrags sollte jedoch immer und ausschließlich nach anwaltlicher Beratung und gegebenenfalls nach Akteneinsicht erfolgen (wegen weitreichender Folgen, wie bereits oben beschrieben).

Hat aber ein*e Betroffene*r bereits einen Aufenthaltstitel inne, so kann dieser auch bestehen bleiben und verlängert werden, wenn ein Asylantrag gestellt wird (vgl. § 10 Abs. 2 AufenthG).

Befindet sich die Person in einem Asylfolgeverfahren, so gilt Folgendes: Während bei einem Asylerstantrag das Verwaltungsverfahren durchgängig vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bestandskraft des Bescheides (d.h. also inklusive eines eventuellen nachfolgenden Klageverfahrens) zur Erteilung einer Aufenthaltsgestattung führt, gliedert sich das Folgeverfahren quasi in zwei Verfahrensschritte: Bei der Folgeantragstellung prüft das BAMF zunächst die Zulässigkeit des Folgeantrages. Entscheidet es hierüber positiv, wird das Folgeverfahren durchgeführt. Erst ab dieser positiven Entscheidung findet ein Wechsel von einer Duldung (§ 60a AufenthG) hin zu einer Aufenthaltsgestattung statt. Damit entfällt dann auch temporär faktisch die Ausreisepflichtung.

Die Ausreisefrist bei einfacher Ablehnung des Asylerstantrages beträgt 30 Tage bzw. eine Woche, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet

20 EUGH, Urteil vom 20.10.2022, Aktenzeichen C-66/21.

abgelehnt wird. Durch die Einführung des § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG müssen Folgeanträge, auch nach festgestellter Zulässigkeit, nunmehr im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, was dazu führt, dass die Ausreisefrist bei erfolglosem Folgeverfahren grundsätzlich nur noch eine Woche beträgt.

Wird allerdings ein Asylantrag bzw. Asylfolgeantrag abgelehnt und bestehen gleichzeitig konkrete Anhaltspunkte für Menschenhandel, so muss der*dem Betroffenen gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gewährt werden. Ebenso gut kann in diesen Fällen jedoch auch ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG beantragt und erteilt werden, was für die Betroffenen selbstverständlich die deutlich bessere Option darstellt.

In diesen Situationen ist eine realistische Einschätzung des jeweiligen Einzelfalles von großer Bedeutung, weshalb den Betroffenen dringend anzu-raten ist, vor einer Entscheidung anwaltlichen Rat einzuholen.

3. Alimentierung (Leistungen nach AsylbLG, SGB II und SGB XII)

Die Beratungen zur Alimentierung von Betroffenen von Menschenhandel bezogen sich weit überwiegend auf die Problematik des Leistungsbezuges für Betroffene mit EU-Staatsangehörigkeit, die sich in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden. Die gesetzlichen Hürden in der Umsetzung des Rechts auf Unterstützung wie der Versorgung mit ausreichenden Mitteln zu Lebensunterhalt und Unterkunft, das sich aus Artikel 13 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels²¹ ergibt, bestehen unverändert fort.

Wie oben beschrieben berücksichtigen § 59 Abs. 7 und § 25 Abs. 4a AufenthG die Situation von Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten sowie von EU-Staatsangehörigen, die nicht über das Freizügigkeitsrecht verfügen und daher wie Drittstaatsangehörige zu behandeln sind. Betroffene Drittstaatsangehörige sowie EU-Staatsangehörige ohne Freizügigkeitsberechtigung erhalten in der Regel ohne Probleme Leistungen nach dem AsylbLG, wenn sie sich in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist befinden und eine Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG erhalten.

21 Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 16. Mai 2005, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168047c9dd>, abgerufen am 13.05.2024.

Gleiches gilt für diejenigen drittstaatsangehörigen Betroffenen von Menschenhandel, die sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entschieden haben und deren Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, die also im Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG sind. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 1 SGB II.

Sind Betroffene jedoch freizügigkeitsberechtigte EU-Staatsangehörige, so bedürfen sie selbstverständlich keiner Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG oder eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG, um sich während der Bedenk- und Stabilisierungszeit in Deutschland aufhalten zu können. Sie benötigen jedoch in den überwiegenden Fällen dringend Unterstützung zum Lebensunterhalt, da sie kurz nach Ende des Ausbeutungsverhältnisses in aller Regel nicht über Vermögen oder Einkommen verfügen und häufig auch arbeitsunfähig sind. Eine behördliche Bescheinigung über das Vorliegen der (übrigen) Voraussetzungen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist oder die Notwendigkeit des Aufenthalts im Bundesgebiet für die Strafverfolgung wird freizügigkeitsberechtigten Betroffenen in der Regel nicht ausgestellt, weder von der Ausländerbehörde noch von den Strafverfolgungsbehörden. Sie haben daher häufig Schwierigkeiten, nachzuweisen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind und sich nicht zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Aufgrund dessen werden Anträge auf Leistungen von den Jobcentern nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II abgelehnt. Auch die unmissverständliche, fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit²² führt in vielen Fällen nicht zu einer Änderung der Ablehnungspraxis der Jobcenter, die unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II die Vorlage eines entsprechenden humanitären Aufenthaltstitels auch von betroffenen, freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger*innen fordern.

In den meisten dieser im Rahmen der Rechtsberatungsstelle bekannt gewordenen Fälle waren die Jobcenter auch bei Vorlage der Fachlichen Weisungen zu § 7 nicht bereit, ihre Rechtsauffassung zu ändern und Leistungen zu gewähren. Somit wurde regelmäßig dazu geraten, bei den Sozialgerichten um Eilrechtsschutz nachzusuchen, um die Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist durchzusetzen. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass auch die Eilverfahren vor den Sozialgerichten in der Regel sechs bis acht Wochen dauern, in denen

22 Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen § 7 SGB II, S. 20, abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf, abgerufen am 08.05.2024.

die Betroffenen ohne Leistungen bleiben. Dem Gedanken der Stabilisierungsfrist wird diese Praxis aus Sicht der Verfasserin nicht gerecht. Denn die notwendige Stabilisierung kann in aller Regel nicht oder nur mit Verzögerung eintreten, wenn Betroffene von Leistungen ausgeschlossen werden, erst die Gerichte bemühen müssen und über einen längeren Zeitraum nicht wissen, wie sie in der Zwischenzeit ihren Lebensunterhalt sichern sollen. Da auch die Fachliche Weisung in der Praxis seit Jahren keine Abhilfe schaffen konnte, kann dem Problem aus Sicht der Verfasserin dauerhaft nur durch eine entsprechende Änderung des Wortlauts des § 7 SGB II begegnet werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen soll weiter Bezug genommen werden auf die entsprechenden Ausführungen im Bericht 2020/2021 der Rechtsberatung des KOK.²³

Eine weitere Problematik betraf die örtliche Zuständigkeit von Jobcentern in Fällen, in denen Betroffene aus Schutzgründen an einem anderen Ort als dem Aufgriffsort untergebracht werden mussten. Sofern die geschützte Unterbringung nicht in einem Frauenhaus erfolgt und § 36a SGB II insofern nicht einschlägig ist, ist die bisher zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 S. 1 SGB X solange zur Leistung verpflichtet, bis die Leistungsgewährung von der nun zuständig gewordenen Behörde fortgesetzt wird. Damit entsteht ein eigener Erstattungsanspruch, der § 105 SGB X obsolet werden lässt. In den konkreten Fällen mussten die Jobcenter auf die Verpflichtung zur weiteren Leistung hingewiesen werden.

Entsprechend häufig wurde in der Rechtsberatung auch hinsichtlich des Weges zum Eilrechtsschutz zu den Sozialgerichten beraten. Nach Rückmeldungen der Fachberatungsstellen war dieser Weg meist erfolgreicher als die rechtliche Auseinandersetzung mit den Jobcentern und deren Rechtsbeihilfsstellen. Dies zeugt vom weiterbestehendem Schulungs- und Sensibilisierungsbedarf bei den Jobcentern.

4. Soziales Entschädigungsrecht / Schadensersatz und Schmerzensgeld

Betroffene von Menschenhandel konnten bis in das Jahr 2024 häufig keine Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten, da das Soziale Entschädigungsrecht in Form des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) auf die Entschädigung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriffe beschränkt war.

23 Vgl. Rechtsberatung des KOK e.V., Bericht 2020/2021, S. 27 ff.

Psychische Gewalttaten

Betroffene von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit konnten nach dem OEG keine Entschädigung erlangen, wenn sie nicht geltend machen konnten, im Rahmen des Ausbeutungsverhältnisses auch körperlich wirkenden Taten wie Körperverletzungsdelikten oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgesetzt gewesen zu sein. Denn in den meisten Fällen gehen Taten des Menschenhandels überwiegend mit schwerer, psychischer Gewalt einher, seltener mit körperlicher Gewalt. Psychische Gewalt war aber bisher nach dem OEG nicht entschädigungsfähig.

Auch mit Einführung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV bleiben diejenigen Betroffenen von Menschenhandel weiterhin von staatlicher Entschädigung ausgeschlossen, die vor dem Inkrafttreten des SGB XIV, also vor dem 1. Januar 2024, Opfer von Straftaten nach § 232 ff. durch psychische Gewalttaten geworden sind.

BEISPIEL:

Eine gerade volljährig gewordene Person hatte wegen Menschenhandel Strafanzeige gegen ihren Freund und dessen besten Freund erstattet. Die Täter wurden zu Freiheitsstrafen von sechs und drei Jahren verurteilt. Die Fachberatungsstelle bat hier um Beratung, ob die Antragstellung nach dem OEG sinnvoll sein könnte. In diesem Fall wurde geraten, einen Antrag zu stellen, auch wenn die Erfolgsaussichten nach der gegebenen Schilderung als gering eingeschätzt wurden. Die Verurteilung der Täter*innen auch zu einer hohen Haftstrafe reicht für einen Anspruch nach dem OEG nicht aus, wenn die Tat ausschließlich mittels psychisch wirkender Zwangsmittel begangen wurde, wie es überwiegend der Fall ist. Dennoch wurde hier vorsorglich zur Antragstellung geraten. Zum einen ist ohne genaue Aktenkenntnis nicht auszuschließen, dass es im Rahmen des Menschenhandels auch zu körperlichen Gewalttaten gekommen ist, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG begründen könnten. Zum anderen ist es möglich, dass das (hier zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft getretene) SGB XIV zu einem späteren Zeitpunkt noch um eine bisher fehlende Härtefallklausel ergänzt oder eine Fondslösung geschaffen wird. Innerhalb dieser Beratung wurde auch auf die Jahresfrist im OEG hingewiesen: Wird der Antrag auf Leistungen nach dem OEG innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt, so richtet sich der Leistungsbeginn nach dem Monat der Tat (rückwirkende Zahlung). Wird diese Jahresfrist überschritten, so werden Leistungen erst ab dem Antragsmonat gewährt. Es kann daher sinnvoll sein, kurz-

fristig einen formlosen Antrag zu stellen und die ausführliche Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Die GRETA-Expert*innengruppe hatte in der dritten Evaluierungsrunde zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels an die Bundesregierung die Frage gerichtet, ob die Anspruchsvoraussetzungen für staatliche Entschädigungsregelungen einige Opfer von Menschenhandel ausschließen würden, z.B. aufgrund eines irregulären Aufenthaltsstatus, der Staatsangehörigkeit, der Art der Straftat und ob der Zugang zu staatlicher Entschädigung vom Ausgang des Strafverfahrens und dem Scheitern der Entschädigung durch die Täter abhängig sei.²⁴

Die Bundesregierung hat dies in ihrer am 25. Januar 2023 eingereichten Antwort an GRETA verneint und in ihrer Antwort die Auffassung vertreten, dass Opfer von Menschenhandel weder von einer Entschädigung ausgeschlossen seien, noch der Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt, oder davon, ob die Täter*innen in der Lage seien, Entschädigung zu leisten.²⁵

Wie das oben beschriebene Beispiel zeigt, ist die Antwort der Bundesregierung an die Expert*innengruppe GRETA unzutreffend bzw. zumindest unvollständig. Hier hätte richtigerweise eingeräumt werden müssen, dass die Art der Tatausführung für die Gewährung einer Entschädigung nach dem damals noch geltenden Opferentschädigungsgesetz durchaus entscheidend war und weiterhin ist. Dies wird auch deutlich aus der Gesetzesbegründung zum Neuen Sozialen Entschädigungsrecht, dem SGB XIV, das am 12. Dezember 2019 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. In der Gesetzesbegründung heißt es:

»Im Bereich der Opfer einer Gewalttat ist der bisherige Begriff des tätlichen Angriffs nicht geeignet, um gleichrangig neben physischer auch psychische Gewalt zu erfassen. Daher wird die bisherige Tatbestandsvoraussetzung modifiziert. So werden als Gewalttat u. a. schwerwiegende Bedrohung und Stalking und der Tatbestand des Menschenhan-

24 Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties, Third evaluation round, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/greta-2018-26-en/16808f0990>, abgerufen am 23.04.2024, S. 11.

25 Antwort auf den Fragebogen zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien, Dritte Bewertungsrunde, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/antwort-auf-den-fragebogen-zur-bewertung-der-umsetzung-des-ubereinkomm/1680ae687b>, abgerufen am 13.05.2024, S. 12.

dels erfasst. Weiterhin wird aber auf ein vorsätzliches rechtswidriges Verhalten abgestellt, das zu einer gesundheitlichen Schädigung mit einer Schädigungsfolge geführt hat«. ²⁶

Erst seit dem vollständigen Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 sind über § 13 Abs. 1 Nr. 2 nun auch diejenigen Personen leistungsberechtigt, die Opfer einer psychischen Gewalttat geworden sind. Die psychische Gewalttat wird definiert als ein sonstiges, vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten. In § 13 Abs. 2 wird dann in der beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung schwerwiegender Verhalten insbesondere auch Bezug genommen auf die Delikte des Menschenhandels nach § 232 bis § 233 a des Strafgesetzbuches (StGB). Hiermit wurde Betroffenen von Menschenhandelsdelikten der Zugang zu einem umfassenden System der Entschädigung geebnet.

Übergangszeiten vom alten OEG ins neue SGB XIV

Problematisch bleibt jedoch der Zeitraum zwischen Verabschiedung des neuen Rechts im Jahr 2019 und dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2024. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Verwaltung für die Umsetzung des neuen Rechts Zeit eingeräumt werden musste, da die Gesetzesänderung weitgehende Veränderungen auch in den behördlichen Strukturen erforderte. Indes ist wenig vermittelbar, warum der Gesetzgeber zwar die Entschädigung von Betroffenen schwerer, psychischer Gewalt bereits im Jahr 2019 als notwendig und sachgerecht angesehen hat, aber Betroffene, die im Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes Opfer geworden sind, dennoch von einer Entschädigung ausgeschlossen bleiben sollen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Übergangsvorschrift des § 138 Abs. 1 S. 1 SGB XIV derart abzuändern, dass eine Rückwirkung der neuen Entschädigungstatbestände für den Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten ermöglicht wird. Mindestens jedoch ist eine Härteregelung zu schaffen, wie sie im alten Recht durch § 10a OEG vorhanden war.

Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz

Die Beratungen zum Sozialen Entschädigungsrecht im Rahmen der Rechtsberatung bezogen sich darüber hinaus auf Fragen zum Verfahren nach dem OEG und dem Leistungsspektrum.

²⁶ BT-Drs. 19/13824, S. 148.

BEISPIEL:

Die zuständige Versorgungsbehörde hatte in einem Fall einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG wegen fehlenden Tatnachweises abgelehnt. Hier konnte mit guten Erfolgsaussichten zur Erhebung eines Widerspruchs geraten werden. Die zuständige Versorgungsbehörde hatte die bereits im Antrag benannten Zeug*innen für einen Tatkomplex nicht befragt und somit gegen den Untersuchungsgrundsatz aus § 20 Abs. 2 SGB X verstoßen. Für den Bereich der Tat, für die keine Zeug*innen zur Verfügung standen, wurde auf die Regelung des § 15 KOVfG verwiesen. Nach § 15 KOVfG sind die (glaubhaften) Angaben der antragstellenden Person über die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person (oder ihrer Hinterbliebenen) verloren gegangen sind.

In besonderen Fällen kann die Versorgungsbehörde in diesen Fällen von der antragstellenden Person eine eidesstattliche Versicherung verlangen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Des Weiteren bestand auch Beratungsbedarf hinsichtlich des Verhältnisses von Leistungen nach dem SGB VII durch die Berufsgenossenschaften bzw. Unfallkassen und dem OEG in Fällen von schwerer Zwangsarbeit und der Frage, wie die jeweiligen Ansprüche geltend gemacht werden können.

Vielfach ist unbekannt, dass Taten im Rahmen des Menschenhandels gleichzeitig auch Arbeitsunfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen können und es für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf die Legalität des Arbeitsverhältnisses ankommt oder darauf, ob die Täter*innen/Arbeitgeber*innen Beiträge zur Unfallversicherung überhaupt entrichten. Hier wurde das Verfahren und die Verfahrenswege ausführlich erklärt.

5. Straf- und Strafprozessrecht***Anforderungen an die Qualität einer Zeug*innenaussage***

Eine wiederkehrende Frage im Bereich des Strafrechts betraf die Anforderungen an die Qualität von Aussagen Betroffener im Strafverfahren, teils auch im Hinblick auf die Gewährung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4a

AufenthG. Wie oben bereits ausgeführt, ist für die Erteilung dieses humanitären Aufenthaltstitels eine Erklärung der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts notwendig, dass die Anwesenheit der*des (aussagebereiten) Betroffenen für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat für sachgerecht erachtet wird, weil ohne die Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

In der Abwägung, ob sie eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eingehen möchten, spielt es daher für Betroffene eine große Rolle, ob die Staatsanwaltschaft oder das Gericht diese Erklärung voraussichtlich abgeben werden, sie also damit rechnen können, spätestens nach ihrer Aussage als Zeug*innen auch tatsächlich unter den Schutz des § 25 Abs. 4a AufenthG zu kommen.

Die Qualität der Aussagen von Betroffenen von Menschenhandel kann durch Behinderungen, wie beispielsweise erhebliche kognitive Beeinträchtigungen oder schwere psychische Traumafolgestörungen (worunter auch Suchterkrankungen fallen können) beeinträchtigt sein. In manchen Fällen, insbesondere wenn Betroffene über viele Jahre ausgebeutet wurden und/oder besonders gewaltsamen Handlungen ausgesetzt waren, kann die Vielzahl und Schwere der Taten und deren psychische Folgen sogar dazu führen, dass die Aussagefähigkeit vollständig infrage steht. Zudem kann die begründete Sorge bestehen, dass die Anforderungen eines Strafverfahrens bei Personen mit einer seelischen Behinderung eine akute, psychische Dekompensation auslösen können, einer Aussage somit medizinische Gründe entgegenstehen.

In Fällen eingeschränkter Aussagequalität oder gar aufgehobener Aussagefähigkeit ist damit zu rechnen, dass es entweder trotz der Aussage der*des Zeug*in nicht zu einer Anklage kommt (mit der Folge, dass dann auch ein humanitärer Titel nach § 25 Abs. 4a AufenthG nicht erteilt werden wird), sich die Zeug*innen einer aussagepsychologischen Begutachtung unterziehen müssen oder ein Strafverfahren mit Einstellung oder Freispruch endet.

Derart komplexe Fragestellungen können im Rahmen des Mandats der Rechtsberatungsstelle naturgemäß nicht sachgerecht bearbeitet werden, sodass die Beratungsstellen in diesen Fällen auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung, gegebenenfalls auch unter Hinzuziehung psychotraumatologischer/psychiatrischer Kompetenz verwiesen werden mussten.

Die entsprechenden Fragen an die Rechtsberatungsstelle verdeutlichen jedoch, dass Menschen mit Behinderung, die von Menschenhandel betroffen

sind, infolge der Verknüpfung zwischen Strafrecht und Aufenthaltsrecht, wie sie in § 25 Abs. 4a AufenthG vorgenommen ist, benachteiligt sind.

Non-Punishment-Prinzip

Daneben wurden im Rahmen der Rechtsberatungsstelle Fragen zur Non-Punishment-Klausel (§ 154c Abs. 2 StPO) und zu rechtlichen Aspekten des Schutzes von Betroffenen während eines Strafverfahrens thematisiert. Das Non-Punishment-Prinzip zielt darauf ab, Betroffene des Menschenhandels vor der Bestrafung für rechtswidrige Handlungen zu schützen, die im Zuge oder als Folge der Ausbeutungssituation begangen wurden.²⁷ Eine wiederkehrende Frage betraf zudem den § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) in Bezug auf Straftaten des Menschenhandels. Hierbei wurde in aller Regel darauf verwiesen, dass sich die Anzeigepflicht auf geplante Straftaten bezieht und nicht sämtliche Begehungsvarianten des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und der Zwangsarbeit anzeigepflichtig sind. Hierunter fallen nur diejenigen, bei denen es sich um Verbrechen handelt, die also im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.

Es kann im Einzelfall schwierig sein, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer Anzeigepflicht gegeben sind, weshalb die Rechtsberatungsstelle bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine weiterführende, anonymisierte bzw. anwaltliche Beratung der betroffenen Person bzw. der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen angeraten hat.

6. Familienrecht

Die (wenigen) Anfragen im Bereich des Familienrechts betrafen vorrangig Fragen des Sorgerechts, so beispielsweise die Frage, ob eine unter Zwang oder Drohung abgegebene Sorgeerklärung nach § 1626a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nachträglich angefochten werden kann.

7. Sonstige Anfragen

Darüber hinaus wurden Anfragen gestellt, die nicht vom Mandat der Rechtsberatungsstelle umfasst sind. Diese betrafen überwiegend Fragestellungen im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarungen zwischen Fachberatungsstellen, Strafverfolgungsbehörden sowie Behörden für Migration auf kommunaler und Bundeslandebene.

27 Für weitere Informationen siehe KOK/LSI, Erläuternder Hinweis: Das Non-Punishment Prinzip, abrufbar unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/LSI_-_Explanatory_Brief_on_Non-Punishment_-_260224_-_DE.pdf, zuletzt abgerufen am 26.04.2024.

IV.

Ausblick

Die Verbesserung des Zugangs zu Recht ist ein elementarer Baustein im Rahmen der Unterstützung für Betroffene. Um dieses Ziel zu erreichen, berät die Rechtsberatungsstelle die Mitarbeitenden von Fachberatungsstellen, indem einzelne Rechtsfragen für Klient*innen schnell und kompetent geklärt werden.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die alltäglichen Probleme bei der Umsetzung der Rechte Betroffener und die Anwendung bundesgesetzlicher Regelungen in der Praxis. Es wird sichtbar, wo bundesweit Lücken bei der Gewährung von Opferrechten sowie tatsächliche und rechtliche Hürden für Betroffene bestehen. Durch die Bündelung von Rechtsfragen und deren Beantwortung im Rahmen des Berichtes findet ein allgemeiner Wissenstransfer und eine Weiterqualifizierung der Fachberatungsstellen statt.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Anfragen der Fachberatungsstellen an die Rechtsberatungsstelle ermöglichen es aber auch, die Umsetzung der Bundesgesetze auf ihre Wirksamkeit und Zielgenauigkeit hin zu überprüfen und aufzuzeigen, wo gesetzliche Defizite adressiert werden müssen. So stellen die vorliegenden Ergebnisse, insbesondere für politische Akteur*innen und Rechtsanwender*innen, eine hohe Relevanz dar.

Auch wegen der anhaltenden Nachfrage der Rechtsberatungsstelle ist eine Fortführung dieser Beratung unbedingt geboten und für die kommenden Jahre geplant.

Impressum

RECHTSBERATUNG DES KOK e.V.

Bericht 2022 – 2024

Herausgeber:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

Lützwowstr. 102 – 104

10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

Fax: (+49) 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Registernummer: VR 26389

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg

Autorinnen: Katrin Inga Kirstein und Anette Schmidt

Redaktion: KOK e.V.

Lektorin: Eva Berié

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser

V.i.S.d.P.: Sophia Wirsching

Druck: Oktoberdruck GmbH

Auflage: 100

Bankverbindung

KOK e.V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

Copyright: KOK e.V., Juli 2024

Alle Rechte vorbehalten.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de

KOK Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.